Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1955/2/22 2961/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1955

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §255 Abs1;

1. BAO § 255 heute
2. BAO § 255 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 255 gültig von 19.04.1980 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

Beachte

y15995;

Rechtssatz

Der Rechtsmittelverzicht vermag den Steuerpflichtigen nur dann zu verpflichten, wenn er auch den allgemeinen Erfordernissen entspricht, die - ebenso im öffentlichen wie im privaten Recht - für das Zustandekommen einer Willenserklärung verlangt werden.

*

E 22.2.1955, 2961/53 #1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1955:1953002961.X01

Im RIS seit

22.02.1955

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at